

# Dispensationsregelung Schulhaus Buchwiesen

---

## Dispensationsgesuche nach § 29 Volksschulverordnung (VSA)

1. Wünschen die Eltern ihre Kinder ausnahmsweise über die 2 Jokertage hinaus vom Unterricht zu befreien, reichen sie der Schulleitung ein begründetes Gesuch ein. Sie verwenden dazu das Formular Dispensationsgesuch, welches möglichst frühzeitig vor dem geplanten Abreisetermin der Schulleitung abzugeben ist. Vorgängig führen die Eltern mit der Klassenlehrperson immer ein Gespräch bezüglich der geplanten Absenz.
2. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.
3. Der erste Schultag nach den Sommerferien gilt als Sperrtag. Es werden keine Dispensationsgesuche bewilligt.
4. Die SchülerInnen sind zur Nacharbeit des verpassten Unterrichtsstoffs verpflichtet.
5. Begründete Gesuche für Urlaub, vorzeitige Abreise in die Ferien oder verspätete Rückreise werden in der Regel nur einmal pro Klassenzug bewilligt.

## Gründe, welche eine Dispensation rechtfertigen, sind insbesondere

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (bitte Brief mit Begründung, Bestätigung, Einladung etc. beilegen)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen

## Nicht zulässige Begründungen für Dispensationsgesuche sind

- Günstigere Flugtickets
- Verkehrstechnische Gründe (weniger Stau, lange Fahrzeiten)
- Fehlbuchungen beim Reiseveranstalter
- Bereits gebuchte Zug/Flugtickets